

Lothar Jaeger, Köln\*

## **Huber/Kornes/Mathis/Thoenneßen (Hrsg.), Fachtagung Personenschaden 2020/I**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2020, 246 S., ISBN 978-3-8487-6594-2, 64 €

Die für Mai 2020 in Köln vorgesehene zweite Fachtagung Personenschäden 2020 fand wegen der Corona-Pandemie nicht statt, was zur Folge hatte, dass den Interessenten – insbesondere den Fachanwälten, den Sachbearbeitern der Versicherer und den interessierten Richtern – ein Tagungsband zugänglich gemacht wurde. Dadurch wird es auch ohne persönlichen Kontakt möglich die für die Tagung vorgesehenen Themen zu vermitteln und zu diskutieren. Zu dem „großen Thema“ der Tagung, zum Hausarbeitsschaden, sind gerade erhebliche faktische Umwälzungen im Gange und die seit Jahrzehnten verwendeten Tabellen stehen auf dem Prüfstand. Sie werden von manchen Haftpflichtversicherern, aber auch von Gerichten nicht mehr als zeitgemäß und auch überhaupt als entbehrlich angesehen.

Neben dem Hausarbeitsschaden werden auch andere Themen diskutiert, z.B. die Frage der Haftung des Durchgangsarztes i.V.m. Fragen der Regressmöglichkeiten der SVT. Auch Richter kommen zu Wort zur Frage, wie das Gericht mit dem Vortrag eines Kl. umgeht und zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht.

Der Mitherausgeber *Thoenneßen* weist in der Einleitung seines Beitrags zum Haushaltsführungsschaden deutlich nach, dass zwischen den Geschädigten und deren Anwälten einerseits und den Versicherern andererseits keine Waffengleichheit besteht und voraussichtlich auch künftig nicht bestehen wird, ein Phänomen, das die Regulierung von Personenschäden insgesamt dominiert.

*Thoenneßen* zeigt tabellarisch auf, welche Fragen sich bei der Geltendmachung des Hausarbeitsschadens stellen und zieht einen durchaus zutreffenden Vergleich zur Nutzungsausfallentschädigung eines Fahrzeugs, die in einer Tabelle geregelt ist. Er listet die Probleme auf, die sich bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung für die ausgefallene Hausarbeit stellen. Sodann versucht er, wie die Regulierung der Nutzungsausfallentschädigung für Fahrzeuge nach Tabellenwerten, auch die Regulierung der „Nutzungsausfallentschädigung“ für die Hausarbeit nach einem einfach strukturierten und für die Geschädigten nachvollziehbaren Tabellenwerk darzustellen. Dies könnte in Fällen kurzzeitiger Arbeitsunfähigkeit gelingen. Dazu sollen die Haushaltsgröße und die im Haushalt lebenden Personen in fünf Kategorien gegliedert und für jede Kategorie – wie bei der Nutzungsausfallentschädigung – ein fester Betrag angesetzt werden. Jedenfalls für einen Haushaltsführungsschaden, der für eine relativ kurze feststehende Zeit der Arbeitslosigkeit zu ermitteln ist, wäre eine solche Regelung als praktikabel zu begrüßen, da die durch die Einteilung solche Kategorien notwendigerweise auftretenden Ungenauigkeiten sich in Grenzen halten würden.

Im zweiten Beitrag schildert die Mitherausgeberin *Mathis* „Ausgewählte Probleme des Hausarbeitsschadens mit Praxistipps“. Die Beispiele betreffen Verletzungen und Todesfall, den Ein- und Mehrpersonenhaushalt, die Anrechenbarkeit von Renten, Fragen der Umorganisation der Hausarbeit, die Dauer der Leistungspflicht und Zukunftsprognosen.

Sehr umfangreich ist die Darstellung von *Jörg Lang* zum Hausarbeitsschaden aus der Sicht des SVT. Er weist darauf hin, dass es immer noch SVT gibt, die sich der Regressierung des Hausarbeitsschadens nur zögernd nähern, obwohl der Anspruch in einer Vielzahl von Fällen mit überschaubarem Aufwand geltend gemacht werden könnte. Nach Darstellung der Rechtsgrundlagen schildert er an eindrucksvollen Beispielen die Möglichkeiten der Abrechnung mit dem Schädiger und einer effektiven Schadensbearbeitung.

Auch für die SVT ist die Geltendmachung des Hausarbeitsschadens nicht leicht, ist doch auch hier zu unterscheiden, ob eine Ersatzkraft tatsächlich eingestellt wurde und welche Tabelle der Berechnung gegebenenfalls zugrunde gelegt werden soll. Es folgen dann Überlegungen zur Bestimmung der Minderung der Haushaltsführungstätigkeit (MdH), zur Dauer der Abrechnung und zur Höhe des Schadens bei fiktiver Entlohnung einer Ersatzkraft. Für den Regress des SVT sind nach seiner Auffassung neben dieser Frage auch die Laufzeit und die Wahl des Tabellenwerkes von entscheidender Bedeutung.

Aus dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts erarbeitet *Landolt* Lösungen zum Hausarbeitsschaden. Er zeigt die Entwicklung der Ersatzfähigkeit des Hausarbeitsschadens in der Schweiz auf und resümiert, dass die Rechtsprechung zum Versorgungsausfallschaden Hinterbliebener auf verletzte Personen übertragen wurde. Jede Person, deren Hausarbeitsfähigkeit durch das haftungsbegründende Ereignis beeinträchtigt worden ist, kann gestützt auf Art. 46 Abs. 1 OR Ersatz verlangen. Die grundsätzliche Ersatzfähigkeit des Haushaltschadens, wie dieser Schadensposten üblicherweise in der Schweiz genannt wird, ist im haftungsrechtlichen Alltag nicht (mehr) bestritten. Der Haushaltschaden stellt im Fall der Tötung einer Person einen reinen Vermögensschaden der mutmaßlich versorgten Personen dar, während er im Fall einer Körperverletzung Teil ihres Personenschadens ist.

Auch in der Schweiz ist der Anspruchsteller für die Anspruchsvoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Er kann die tatsächlichen Kosten einer Haushaltshilfe ersetzt verlangen oder fiktiv den Marktwert der unentgeltlichen Hausarbeit geltend machen. Das Bundesgericht wendet seit Jahrzehnten einen Stundensatz von 30 CHF an, die kantonalen Gerichte unterschreiten 25 CHF nicht.

Die Regulierung des Hausarbeitsschadens aus der Sicht eines Versicherers legt *Salima Medjdoub* eindrucksvoll dar. Völlig zu Recht beklagt sie die unzureichende Darstellung der real anfallenden und bisher ausgeführten Hausarbeit, die eine Regulierung kleinerer Personenschäden oft nur mit Pauschalen wirtschaftlich vertretbar möglich machen. Insoweit decken sich ihre Vorstellungen mit dem Vorschlag von *Thoenneßen*, der bereits oben dargestellt wurde. Bei großen und mittleren Schäden muss der Verletzte jedoch so substantiiert vortragen, dass eine Schätzung gem. § 287 ZPO möglich ist. Im Weiteren begründet die Autorin die MdH, die keineswegs mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) übereinstimmt, und die Berechnung des Haushaltsführungsschadens.

Wie geht das Gericht mit dem Hausarbeitsschaden um, fragt *Freymann* in seinem Beitrag und zeigt auf, dass es sich um einen nicht zu pauschalierenden Schaden handelt, der auf die individuellen Verhältnisse des Geschädigten und seine Fähigkeiten vor und nach dem Schadensereignis abstellt. Dazu wird vom Geschädigten substantiierter Sachvortrag zu seiner konkreten Lebenssituation und zu den anfallenden Hausarbeitstätigkeiten verlangt, die nun nicht mehr ausgeübt werden können. Er muss vortragen zum objektiven Arbeitszeitbedarf, zur Minderung der Fähigkeiten, zum zeitlichen Umfang der Ausfallzeit und zur Vergütung einer Hilfskraft. Wenn auch § 287 ZPO keinen Freibrief zur Schadensschätzung enthält, soll bei schweren Verletzungen schon ein vergleichsweise eingeschränkter Vortrag des Geschädigten jedenfalls die Schätzung eines Mindestschadens ermöglichen.

Andererseits sind die Anforderungen des Autors an die Substantiierungslast des Geschädigten zu der Frage, ob eine Ersatzkraft qualifiziert sein muss, recht hoch, wenn die verletzte Hausfrau anleiten und delegieren kann. Die sekundäre Darlegungslast des Geschädigten, die er zur Umorganisation zur Schadensminderung fordert, macht es dem Versicherer leicht, der nur entsprechende Behauptungen aufstellen muss. Warum hier der Verletzte, auch in Fällen von geringem Gewicht bei einer MdH zwischen 10 und 20 % besondere Phantasie entwickeln muss, wird nicht recht deutlich.

Die Autorin *Ulrike Müller* referiert über die Haftung des Durchgangsarztes nach der Änderung der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH. Für die Entscheidung, ob der Durchgangsarzt hoheitlich tätig wird, ist eine zeitliche Zäsur zu bilden. Die Entscheidung des Durchgangsarztes selbst und die Erstversorgung erfolgen in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Was danach passiert, geschieht im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis.

Mit der Haftung des Durchgangsarztes aus der Sicht des SVT befasst sich der Beitrag von *Kampen*, der die bisherige und die geänderte Rechtsprechung des BGH zur „doppelten Zielrichtung“ der Diagnosestellung und der vorbereitenden Maßnahmen aufgegeben und nunmehr auch die Erstversorgung eines Versicherten der Ausübung eines öffentlichen Amtes eines Durchgangsarztes zugerechnet hat, ausführlich darstellt. Er sieht weitere Fragen darin, ob ein UVT auch für Fehler eines Durchgangsarztes haftet, die mit der Entscheidung über das zu treffende Heilverfahren gar nichts zu tun haben können oder darauf, ob eine Haftung des UVT weiter besteht, wenn ein Fehler im Rahmen der Eingangsuntersuchung im Zuge des nachfolgenden Heilverfahrens nicht korrigiert wird.

Der Richter am VI. Zivilsenat *Offenloch* informiert über die seit September 2019 ergangene höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zur Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht, die im Wesentlichen Entscheidungen zu den Voraussetzungen der Haftung zum Gegenstand hat. Ergänzend werden ausgewählte Entscheidungen aus der Rechtsprechung der

OLG vorgestellt, die sich mit für das Unfallhaftpflichtrecht besonders bedeutsamen Rechtsfragen befassen.

Umfangreich ist der Beitrag des Mitherausgebers *Christian Huber* zur Rechtsprechung zu Fragen des Umfangs des Personenschadens. Er stellt zwei Gerichtsentscheidungen zu vermehrten Bedürfnissen dar und weist nach, dass selbst moderate Ansprüche durch gerichtliche Sachverständige und durch das Gericht selbst in unerträglicher Weise reduziert werden. Zum Haushaltsführungsschaden werden ebenfalls zwei Entscheidungen vorgestellt und deren Ausführungen zum Zeitbedarf und zur Höhe der Entschädigung kritisch kommentiert.

Segensreich ist die Kommentierung der Entscheidung des BVerfG zur Schmerzensgeldfähigkeit einer Freiheitsentziehung von weniger als 2 h. Nach der Diskussion über weitere Schmerzensgeldentscheidungen werden auch drei Urteile vorgestellt, die ein hohes Schmerzensgeld betreffen. Dabei wird angemerkt, dass eine taggenaue Bemessung und eine Indexierung des Schmerzensgeldes aus der Sicht des Verletzten gerechter wäre. *Huber* rügt zu Recht, dass eine nachvollziehbare Begründung in einer Entscheidung des OLG München kaum zu finden ist. Man könnte die Bemessung des Schmerzensgeldes auch willkürlich nennen.

Demgegenüber wird das LG Gießen, das einem Patienten, der nach einem groben Behandlungsfehler einen hypoxischen Hirnschaden erlitt, im Anschluss an das LG Aurich und das OLG Oldenburg ein Schmerzensgeld von 800.000 € zusprach, zu Recht als außerordentlich gut begründet gewürdigt.

Der Beitrag schließt mit einer Entscheidung des OLG Brandenburg zum Unterhaltersatz und des LG München II und zwei weiteren Entscheidungen zum Hinterbliebenengeld.

Die Rechtsprechung zum Regress der SVT und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall ist das Thema von *Engelbrecht*, der einen Überblick über die Rechtsprechung des letzten halben Jahres gibt. Er schildert und kommentiert fünf Entscheidungen zu den §§ 108 und 110 SGB VII und zu § 106 SGB VI. sowie zum Unterhaltsschaden und zu § 104 ff. SGB VII.

Der Band schließt mit einem Beitrag von *Laura Quirnbach* über die Rechtsprechung zur Arzthaftpflicht, in dem neueste Entscheidungen der OLG und des BGH vorgestellt werden. Es geht u.a. um Aufklärung vor einer Organ-Lebendspende, und vor Behandlungsmaßnahmen außerhalb des medizinischen Standards, ferner um Haftungsfragen bei Lebensverlängerung durch künstliche Ernährung und um Beweiserleichterungen bei Dokumentationsmängeln und Hygieneverstößen.

Resümee: Das Buch zu der in Coronazeiten abgesagten Fachtagung schien für mich zunächst eine Notlösung zu sein. Bei genauerem Hinsehen erweist es sich jedoch als eine reichhaltige Quelle für jeden, der mit Personenschäden befasst und um eine faire Regulierung bemüht ist. Aus den Beiträgen wird deutlich, dass Versicherer und Gerichte gleichermaßen darunter leiden, dass Verletzte und deren Anwälte z.B. zum Haushaltsführungsschaden nicht hinreichend substantiiert vortragen, dass SVT nur unzureichend regressieren und dass den Gerichten vorgeworfen werden kann und muss, dass sie die Regulierung von Personenschäden nur unzureichend beherrschen, insbesondere bei der Bemessung des Schmerzensgeldes teilweise versagen.

Es bleibt viel zu tun, zumal Anwälte verschiedener Fachrichtungen immer besser werden, während bei Gerichten das Personenschadensrecht oft nur im Rahmen der Arzthaftungsrechts konzentriert ist. Damit werden diese Kammern und Senate für Arzthaftungssachen zwar bei der Beurteilung von Behandlungsfehlern immer besser, der Ausgleich des Personenschadens gelingt der Höhe nach deshalb aber keineswegs.

Das Institut für faire Schadensregulierung wird – wenn möglich – spätestens im Herbst wieder von sich reden machen.

\* Der Rezensent, *Lothar Jaeger*, ist Vorsitzender Richter am OLG Köln a.D.

Quelle: beck-online DIE DATENBANK  
<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-VERSR-B-2020-S-1298-N-01>